

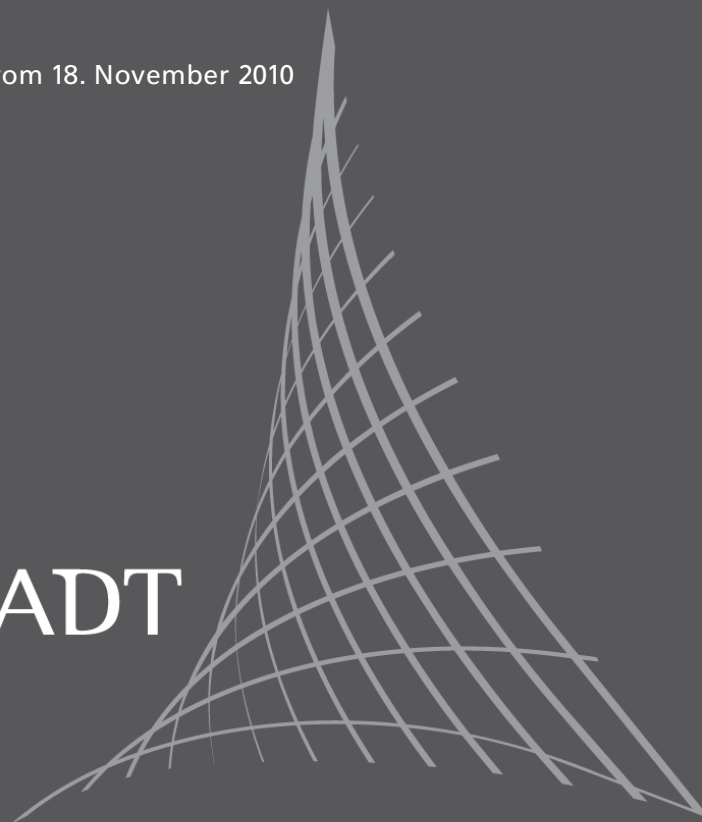
Gemeinde Dornstadt

-Alb-Donau-Kreis-

Richtlinien für die investive und
einfallbezogene Vereinsförderung
in Dornstadt

vom 18. November 2010

DORNSTADT



Präambel

Die Gemeinde Dornstadt ist bestrebt, ihre ortsansässigen Vereine nicht nur im Rahmen der laufenden, regelmäßigen Vereinsförderung zu unterstützen, sondern künftig auch Einzelvorhaben gezielt zu fördern.

Ziel der Förderung ist es, die Vereine beim Erhalt ihrer Infrastruktur sowie bei notwendigen Neubauten zu unterstützen. Dabei legt die Gemeinde Dornstadt Wert darauf, dass die Einrichtungen optimal und multifunktional genutzt werden. Gefördert werden grundsätzlich Maßnahmen, die unmittelbar für den Vereinszweck benötigt werden. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht. Die Entscheidung im Einzelfall verbleibt beim Gemeinderat Dornstadt.

§ 1

Investitionen in Neubau-, Erweiterungs-, Modernisierungs- und Sanierungsvorhaben

Die Gemeinde Dornstadt kann für Investitionen in Neubau-, Erweiterungs-, Modernisierungs- und Sanierungsvorhaben mit einem Investitionsvolumen von mindestens **3.000 €** einen pauschalen Zuschuss in Höhe von **25 %** der letztendlichen Investitionssumme (nach Schlussrechnung) gewähren, jedoch maximal in der beschiedenen Höhe. Der Zuschuss ist auf **150.000 €** pro Verein und Projekt begrenzt. Wird ein Vorhaben in mehrere Abschnitte aufgeteilt gilt der Höchstbetrag für die Gesamtsumme.

Nicht gefördert werden u.a.: Geräte, Inventar, Möbel, etc.

§ 2

Fördervoraussetzungen

Der antragstellende Verein muss seinen Sitz seit mindestens 5 Jahren im Gemeindegebiet Dornstadt haben und in das Vereinsregister eingetragen sein (e.V.) Er muss den Dornstadter Bürgern und Einwohnern eine Möglichkeit zur Mitgliedschaft gewähren und einen Mitgliederstamm besitzen, der sich mindestens zu 50 % aus in Dornstadt wohnenden Personen zusammensetzt. Des Weiteren sind

die Investitionen im Gemeindegebiet zu tätigen. Die vorgenannten Voraussetzungen müssen dabei kumulativ erfüllt sein.

Fördervereine und ähnliche Institutionen sind von diesen Förderrichtlinien ausdrücklich ausgeschlossen.

Mit der Anschaffung bzw. dem Vorhaben darf erst begonnen werden, sobald über die Antragstellung beschieden wurde. Ein früherer Baubeginn ist ein sofortiges Ausschlusskriterium, selbst wenn alle anderen Voraussetzungen erfüllt sind.

Von der Förderung sind grundsätzlich Vorhaben ausgeschlossen, die Suchtverhalten in jeglicher Form unterstützen und bei denen eine Gefährdung von Jugendlichen nicht ausgeschlossen werden kann (z.B. Spielhallen, Raucherclubs etc).

§ 3 Antragstellung

Der Antrag auf Gewährung eines Zuschusses nach § 1 muss der Gemeinde bis spätestens 31. Oktober des Jahres vorliegen, welches der Investition vorausgeht und in schriftlicher Form unter Verwendung des von der Gemeinde erstellten Antragsformulars erfolgen. Dem Antrag sind aussagekräftige Kostenschätzungen und Baupläne beizulegen, ebenso eine Bestätigung des Vereins, dass die mitgliederbezogenen Anforderungen aus § 2 vorliegen. Des Weiteren ist die Notwendigkeit der Investition darzulegen und zu begründen.

§ 4 Auszahlung der Förderung

80 % des nach § 1 gewährten Zuschusses können auf Antrag gemäß Baufortschritt als Abschlag angefordert werden. Die Restsumme wird erst nach Vorlage der Schlussabrechnung ausbezahlt. Die Abrechnung hat dabei durch aussagekräftige Nachweise und Rechnungen zu erfolgen.

§ 5

Doppelförderung

Sollten die bezuschussten Vorhaben von anderer Seite zusätzlich gefördert werden, behält sich die Gemeinde eine Kürzung des Zuschussanteils vor. Angaben zu zusätzlichen Fördermitteln sind bereits bei der Antragstellung vorzunehmen.

§ 6

Sonstige Bestimmungen

1. Die Gemeinde Dornstadt behält sich für die Entscheidung über die Zuschüsse die Einsichtnahme in die Vereinsunterlagen vor.
2. Mit Annahme des Zuschusses werden diese Richtlinien anerkannt.
3. Sämtliche Zuschüsse werden unter dem Vorbehalt gewährt, dass entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Der Gemeinderat behält sich darüber hinaus vor, im Einzelfall auch Zuschüsse zu gewähren, die über diese Richtlinien hinausgehen oder auch Zuschüsse im Einzelfall zu kürzen.
4. Des Weiteren behält sich die Gemeinde vor, die gewährten Zuschüsse ganz oder zum Teil zurückzufordern, sofern im Nachhinein Tatsachen bekannt werden, die ein Ausschlusskriterium darstellen würden oder wenn bei der Antragstellung unrichtige Angaben gemacht wurden.
5. Änderungen in den Ausführungs- und Kostenplanungen sind dem Zuschussgeber unverzüglich mitzuteilen. Aufstockungsanträge sind grundsätzlich möglich, für den Zuschussgeber jedoch nicht verpflichtend.
6. Der Baubeginn des geförderten Vorhabens muss binnen 6 Monaten nach Zuschussgewährung erfolgen. Der Baubeginn ist der Gemeinde anzuzeigen.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01.01.2011 bzw. am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in den Dornstadter Nachrichten in Kraft.

Dornstadt, den 18.11.2010

Rainer Braig
Bürgermeister